STAATSRAT, VERWALTUNGSABTEILUNG.

U R T E I L

Nr. 85.962 vom 14. März 2000

A. 87.450/XIII-1407

In der Rechtssache : **MARCHAL** Gilbert,
Wahldomizil bei
Herrn Martin ORBAN, Rechtsanwalt,
Kaperberg 50
4700 Eupen,

gegen :

den Belgischen Staat, vertreten durch den Minister der Finanzen.

DER VORSITZENDE DER XIII. KAMMER DER EINSTWEILIGEN ENTSCHEIDUNGEN,

Aufgrund des von Gilbert MARCHAL am 25. Oktober 1999 eingereichten Antrags auf Aussetzung der Ausführung des ministeriellen Erlasses vom 13. August 1999, durch den Léon MARECHAL zum Hauptinspektor der Steuerverwaltung, Dienstleiter in Lüttich I.V.C.C.E. ernannt wurde;

Aufgrund der gleichzeitig eingereichten Klageschrift, mit der derselbe Kläger die Nichtigerklärung desselben Rechtsaktes beantragt;

Aufgrund der Note mit Bemerkungen und der Verwaltungsakten der Gegenpartei;

Aufgrund des Berichts von Herrn VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter beim Staatsrat;

Aufgrund der Anordnung vom 22. November 1999, die die Sache auf die Sitzung vom 29. November 1999 um 14.30 Uhr anberaumt, in der sie auf die Sitzung vom 22. Dezember 1999 vertagt wurde;

Aufgrund der Zustellung der Anberaumungsanordnung und des Berichts an die Parteien;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammervorsitzender, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen von Frau TÖLLER, Rechtsanwältin, loco Herr ORBAN, Rechtsanwalt, die für den Kläger erscheint, und von Frau FATZINGER, Rechtsanwältin, die für die Gegenpartei erscheint;

Nach Anhörung des gleichlautenden Gutachtens von Herrn VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, daß der Kläger den erheblichen und schwerlich wiedergutzumachenden Schaden, den ihm die unmittelbare Ausführung des angefochtenen Aktes zufügen kann, folgendermaßen darlegt :

" Durch die Nichtberücksichtigung seiner Kandidatur wird ihm eine erfolgreiche Fortsetzung seiner Verwaltungslaufbahn verbaut (nebenbei sei erwähnt, daß er bereits zum vierten Mal nun für eine Beförderung übergangen wurde).

Herr MARCHAL erleidet auch einen finanziellen Nachteil : das Gehalt eines Hauptinspektors - Dienstleiter liegt weit höher als das eines Hauptinspektors. Dieser Nachteil wirkt sich auch in Bezug auf die Altersrente aus";

In der Erwägung, daß ein finanzieller Nachteil prinzipiell wiedergutzumachen ist; daß der Kläger außerdem nicht erläutert, inwiefern der angeführte Nachteil aus der Ausführung des angefochtenen Aktes folgt, da dieser sich auf die Nichtberücksichtigung seiner Kandidatur beziehende Schaden eher auf das Bestehen selbst des angefochtenen Aktes als auf dessen Ausführung zurückzuführen ist; daß eine eventuelle Nichtigerklärung demzufolge diesen Schaden wiedergutmachen kann;

In der Erwägung, daß eine der Bedingungen, die Artikel 17, § 2, Absatz 1, der koordonierten Gesetze voraussetzt, damit der Staatsrat die Aussetzung der Ausführung des angefochtenen Aktes befehlen kann, fehlt; daß dem Aussetzungsantrag nicht stattgegeben werden kann,

E N T S C H E I D E T :

Artikel 1.

Der Aussetzungsantrag wird abgewiesen.

Artikel 2.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt vorbehalten.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung am 14. März zweitausend von :

Herrn	HANOTIAU,	Kammervorsitzender,
Herrn	HANNART,	stellvertretender Kanzler.

Der stellv. Kanzler, Der Vorsitzende,

PH. HANNART. M. HANOTIAU.